

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

GZ: Präs. 10877/2003/0057

BerichterstellerIn:

GRin Heinrichs

Betreff:

GGZ: Neues Gehaltsschema g 1:

Option, Dienstfreistellungen - Ergänzung;

Graz, 18. 1. 2024

Im Oktober 2023 hat der Landtag Steiermark eine Erhöhung der Gehälter der KAGES-Bediensteten durch Einführung neuer Gehaltsschemata beschlossen.

Die Gehälter der GGZ Bediensteten wurden in Folge nach Zustimmung des Zentralausschusses als Teil des GR – Beschlusses vom 14.12.2023 den Gehältern der neuen KAGES Schemata im Verhältnis 1:1 angepasst.

a)

Für bisher bei den GGZ beschäftigte Vertragsbedienstete, die im Schema g der GGZ eingereiht sind, wurde mit GR –Beschluss vom 14.12.2023 ein Optionsrecht für einen Wechsel in das neue Schema g 1 eingerichtet.

Nach dem GR –Beschluss vom 14.12.2023 wurde in weiterführenden Gesprächen zw. den zuständigen Abteilungen eine Ausweitung des Optionsrechts in das neue Schema g1 auch für alle diejenigen Vertragsbediensteten der GGZ, die bisher nicht im g Schema eingereiht waren, beschlossen.

Die Kosten der Einführung des neuen Gehaltsschema g1 und der Optionsrechte beläuft sich auf ca. 2,6 Mio. Euro für 2024 (inklusive Nebengebühren und Zulagen).

b)

Darüber hinaus wird – wie bei der KAGES - auf Grund der mit der ärztlichen Tätigkeit im GGZ verbundenen physischen und psychischen Belastung eine Dienstfreistellung im Ausmaß von 48 Stunden pro Kalenderjahr gewährt.

Für eine Primarärztin/einen Primararzt wird in diesem Sinne eine Erhöhung des Erholungsurlaubes im Ausmaß von acht Arbeitstagen pro Kalenderjahr gewährt. Bei Beginn und Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr wird eine Aliquotierung vorgenommen.

Die Ergänzung bzw. Ausweitung des Optionsrechtes auf alle Vertragsbedienstete der GGZ, die bisher im Schema IV eingereiht waren, und die Dienstfreistellung/Erhöhung des Erholungsurlaubes für ÄrztInnen wird in Form einer Änderung des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes umgesetzt.

Die Personalvertretung stimmte dem vorgelegten Entwurf zu.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle nach § 45 Abs. 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

- Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf des Grazer Gemeindevertrags - bedienstetengesetzes wird genehmigt.
- Der Gesetzesentwurf ist der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung im Landtag Steiermark vorzulegen.
- Die in dem angeschlossenen Gesetzesentwurf vorgesehenen Neuregelungen betreffend Ausweitung des Optionsrechts auf alle Vertragsbediensteten der GGZ in das neue Schema g 1 und betreffend Dienstfreistellung/Erhöhung des Erholungsurlaubes für ÄrztInnen sind mit 18. Jänner 2024 vorschussweise anzuwenden.

Der Bearbeiter:
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand:
elektronisch gefertigt

Die Bürgermeisterin:
elektronisch gefertigt

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
elektronisch gefertigt

Beilagen w.e.

Der Zentralausschuss hat nach § 14 Gemeinde -Personalvertretungsgesetz seine Zustimmung erteilt.

Vorberaten und angenommen in der

Sitzung des Stadtsenates am 12.1.2024
 Die/Der Vorsitzende:

Elke Kahr

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>18.01.2024</u>	Der/die Schriftführerin: <i>MP</i>	

	Signiert von	Wunderl Helmut
	Zertifikat	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-02T10:43:05+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-02T11:45:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-03T09:43:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-09T19:02:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Gesetz vom, mit dem das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 103/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet 37n wie folgt:
„§ 37n Option für Vertragsbedienstete der GGZ“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird 37o wie folgt eingefügt:
„§ 37o Dienstfreistellung für ärztliche Tätigkeiten; Erhöhung des Erholungsurlaubes für Primärärzte/-ärztinnen“.
3. Die Überschrift von § 37 n lautet:

„§ 37 n
Option für Vertragsbedienstete der GGZ“.

4. In § 37 n Abs. 1, erster Satz, wird die Wortfolge „Vertragsbedienstete des Abschnittes IA, die am 31. Dezember 2023 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen“ durch die Wortfolge „Vertragsbedienstete der GGZ, die am 31. Dezember 2023 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen“ ersetzt.
5. § 37 o lautet:

„§ 37 o
Dienstfreistellung für ärztliche Tätigkeiten; Erhöhung des Erholungsurlaubes für
Primärärzte/-ärztinnen

(1) Auf Grund der mit der ärztlichen Tätigkeit verbundenen physischen und psychischen Belastung besteht im ärztlichen Dienst ein Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von 48 Stunden pro Kalenderjahr.

(2) Die Dienstfreistellung ist in natura zu konsumieren. Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr und bei Teilzeit ist eine Aliquotierung vorzunehmen.

(3) Eine Primärärztin/Ein Primararzt hat Anspruch auf Erhöhung des Erholungsurlaubes im Ausmaß von acht Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Bei Beginn und Beendigung des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr ist eine Aliquotierung vorzunehmen.“

6. Dem § 42 wird folgender Abs. 28 angefügt:
„(28) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. tritt
im Inhaltsverzeichnis § 37n und § 37 o; die Überschrift von § 37 n; §37 n Abs. 1, erster Satz;
§ 37 o
mit 18. Jänner 2024
in Kraft.“